

Hinweise:

Im Jugendschutzgesetz, gültig seit 01. April 2003, wurde der Begriff „**erziehungsbeauftragte Person**“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken, aufgehoben.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Es kann sich hierbei beispielhaft um

- Erzieherinnen, Erzieher im Internat/Heim
- Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe,
- Betreuerinnen, Betreuer in Vereinen,
- Lehrerinnen, Lehrer
- Ausbilderinnen, Ausbilder
- Großeltern, Verwandte,
- Freunde der Eltern,
- volljährige Geschwister

- des Weiteren gilt als erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit einem Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich. Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Kind bzw. Jugendlichen muss ein Autoritätsverhältnis bestehen. **Das ist zum Beispiel im Verhältnis Freund-Freundin gerade nicht der Fall**, da dies dem Gedanken der partnerschaftlichen Gleichberechtigung widersprechen würde. Schließlich sind Aufgaben der Erziehung, wie die verantwortliche Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit, auch tatsächlich zu übernehmen. Es sollte daher seitens der Eltern genau überlegt werden, ob die vorgesehene Person für diese Aufgaben auch geeignet ist.
- Eine Übertragung des Erziehungsauftrages auf Veranstalter und Gewerbetreibende ist nicht möglich, da hier eine Interessenkollision bestehen würde.

Durch die Erweiterung des Kreises „erziehungsbeauftragte Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Lockerung ist aus Sicht des Jugendschutzes durchaus positiv zu bewerten. Sie entspricht entwicklungspezifischen Veränderungen seitens der Jugendlichen, berücksichtigt das veränderte Freizeitverhalten Jugendlicher und stärkt die Verantwortung von Eltern. Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, das heißt, ein Erziehungsauftrag kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz.

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit auch in schriftlicher Form – z. B. auf Kopie eines Ausweisdokumentes!
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z. B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen!